

M E R K B L A T T

Seite 1 von 2

Junglandwirte Einkommensstützung (JES) ab 2023

Es werden **maximal** die ersten **120 ha** der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes gefördert (ca. 134 €/ha)

Fördervoraussetzungen:

Neu

- Am Ende des Jahres der erstmaligen Beantragung **nicht älter als 40 Jahre**
- Erstmalige Beantragung spätestens im **5. Jahr nach Niederlassung**
- Max. **5 aufeinanderfolgende Jahre** werden gefördert

Antragstellung muss über einer der aufgeführten **Qualifikationsnachweise** verfügen

- bestandene Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder einen Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft

Nachweis: Abschlusszeugnis oder Bescheinigung, dass Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde

- erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten 300 stündigen Bildungsmaßnahme im Agrarbereich

Nachweis: Teilnahmebescheinigung

- Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb (mind. 2 Jahren mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mind. 15 Stunden)

- entweder als sozialversicherungspflichtig Angestellte/r

Nachweis: Sozialversicherungsnachweise: Personengruppenschlüssel 112

- oder als mithelfender Familienangehöriger als krankenversicherungspflichtiger Beschäftigter

Nachweis: Krankenversicherungsnachweise: Beitragsgruppenschlüssel 4111

- oder als Gesellschafter/in eines landwirtschaftlichen Betriebes

Nachweis: GbR-Vertrag

M E R K B L A T T

Seite 2 von 2

Übergangsregelung: Betriebsinhaber, die bereits **ab 2019** oder später die Junglandwirthprämie erhalten haben, können die JES zu bisherigen Bedingungen mit den neuen Fördersätzen für den **verbleibenden Zeitraum der 5 Jahre** erhalten!

Zu den anerkannten „Grünen Berufen“ des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft zählen:

Brennerin/Brenner	Pflanzentechnologin/Pflanzentechnologe
Fachkraft Agrarservice	Milchtechnologin/Milchtechnologe
Fischwirtin/Fischwirt	Milchwirtschaftliche/r Laborant/in
Forstwirtin/Forstwirt	Pferdewirtin/Pferdewirt
Gärtnerin/Gärtner	Revierjägerin/Revierjäger
Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter	Tierwirtin/Tierwirt
Landwirtin/Landwirt	Winzerin/Winzer

Junglandwirte in einer GbR - Entscheidungs- und Kontrollstrukturen

Ein Betriebsinhaber, der keine natürliche Personen ist, ist Junglandwirt, wenn er u.a.

- Geschäftsführer und Gesellschafter der GbR ist
- wirksam und langfristig **die Entscheidung zur Betriebsführung**, zur **Verwendung von Gewinnen** und zu **finanziellen Risiken allein (oder gemeinschaftlich)** mit anderen kontrolliert